

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 26.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.09.2018 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an nachstehenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

im Gewerbegebiet Nord am Sonntag im März, an dem der Frühlingsmarkt stattfindet,
in Bad Westernkotten am Sonntag im Juni anlässlich des Promenadenfestes,
im Gewerbegebiet Nord am Sonntag im Oktober anlässlich der Herbstkirmes.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten für den Verkauf offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 13.12.2016 außer Kraft.